



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden allgemeinen Bedingungen haben Geltung für alle Verkäufe und Lieferungen sofern sie nicht schriftlich ausgeschlagen oder abgeändert werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich. Jeder Liefervertrag gilt erst als rechtsverbindlich, wenn dessen Annahme durch uns schriftlich bestätigt ist.

3. Preise

Die Preise verstehen sich netto ab Werk, ohne Verpackung und irgendwelche Abzüge, in frei verfügbaren Schweizer Franken sofern nicht eine andere Währung ausdrücklich vereinbart ist. Sämtliche Nebenkosten wie z. B. die Kosten für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen. Die Kosten für elektrische Zuleitungen und Installationen sowie für zusätzliche Apparate, welche vom Stromlieferanten verlangt werden, sind in den Preisen nicht inbegriffen. Preisanpassungen: Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebotes (Auftragsbestätigung) und der vertragsgemässen Ablieferung die Lohnsätze oder die Materialpreise ändern. Die Preise von Importwaren basieren auf den Wechselkursen des jeweiligen Offert- resp. Bestell-Datums. Sollte dieser Faktor bis zur vollständigen

Zahlung der Ware ändern, so behält sich der Lieferant dessen Anpassung vor.

4. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, selbst wenn die Lieferung franko, CIF, FOB oder unter ähnlicher Klausel oder einschliesslich Montage erfolgt. Wird der Versand verzögert oder aus Gründen verunmöglicht, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

5. Transport und Versicherung

Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten sowie eventuelle Transportschäden dem Havarie-Kommissär der Versicherung zu melden. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie vom Lieferanten abzuschliessen ist, geht sie auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

6. Zahlungen

Diese sind kostenfrei in bar oder Check an uns zu leisten, und zwar zu den bestätigten Konditionen.

7. Lieferfrist

Die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich. Ereignisse höherer Gewalt wie Mobilmachung, Kriegsfall und Aufruhr, ferner Beschlagnahme, Ausfuhrverbote, wesentliche Umstellungen der bei Geschäftsabschluss bestehenden Verhältnisse, Betriebsstörungen jeder Art, Arbeitskonflikte, sonstige Ursachen oder Ereignisse, einschliesslich behördlicher Verordnungen, die auf Erzeugung oder Versand störend einwirken, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Lieferverpflichtungen angemessen hinauszuschieben. Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Ebenso ist der Verzicht auf Lieferung oder der Rücktritt vom Vertrage wegen Überschreitung der Lieferfrist nicht zulässig. Die Lieferfrist beginnt nach Leistung der Anzahlung und Abklärung aller technischen Einzelheiten zu laufen.

8. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an seiner Lieferung zuzüglich Montagekosten und Verzugszins bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vor. Er trifft die dazu notwendigen rechtlichen Vorkehrungen, wie z. B. die Eintragungen des Eigentumsvorbehaltes. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken und dafür allfällige Kosten zu tragen. Der Besteller hat jeden Wechsel seines Geschäftssitzes dem Lieferanten sofort zu melden. Ebenso ist bei Besitzerwechsel gemieteter Geschäftslokalitäten der neue Vermieter zu orientieren, wenn sich in seinen Räumen Gegenstände befinden, die mit Eigentumsvorbehalt zugunsten der Lieferfirma belastet sind. Die gelieferten Gegenstände sind vom Besteller gegen Feuer, Diebstahl und Elementarschaden zu versichern und dürfen bis zur vollständigen Bezahlung weder veräussert noch verpfändet werden. Bei Brandfällen gehen die Ansprüche an den Versicherer für die im Liefervertrag enthaltenen Gegenstände in der Höhe der ausstehenden Restanzforderung an die Lieferanten über.

9. Montage

Die Kosten der Montage und Inbetriebsetzung gehen zu Lasten des Käufers, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Für die Stellung eines Monteurs im Inland gilt der jeweils gültige Monteurtarif des Lieferanten. Für Auslandmontage gelten besondere Vereinbarungen.

10. Garantie

Garantie wird geleistet auf die Dauer von 6 Monaten ab Ankunft der Sendung am Bestimmungsort. Teile, welche während dieser Zeit infolge nachweisbar mangelhafter Ausführung oder wegen Materialmängeln reparaturbedürftig oder unbrauchbar werden sollten, sind unentgeltlich zu reparieren oder ab Werk zu ersetzen. Die Lieferfirma übernimmt nur die Kosten, welche für die Reparatur oder durch den in den eigenen Werkstätten besorgten Ersatz entstehen. Für den richtigen Gang einer Maschine wird nur Garantie geleistet, wenn die Aufstellung und Inbetriebsetzung durch einen unserer Monteure erfolgt und die Bedienung und Wartung nach unseren Instruktionen ausgeführt worden ist. Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an den von uns gelieferten Gegenständen vornimmt. Für gebrauchte oder reparierte Maschinen übernehmen wir keine Garantie.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Dem Lieferanten steht es jedoch frei, seine Rechte auch am Sitze des Bestellers geltend zu machen.